

1961	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1961	Nr. 52
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Steueränderungsgesetz 1961 .....	981

**Gesetz zur Änderung  
des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes,  
des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes,  
des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes,  
der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes,  
des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)  
und anderer Gesetze  
(Steueränderungsgesetz 1961)**

Vom 13. Juli 1961

Inhaltsübersicht

	Artikel
Erster Abschnitt: Einkommensteuer .....	1 bis 3
Zweiter Abschnitt: Körperschaftsteuer .....	4 und 5
Dritter Abschnitt: Gewerbesteuer .....	6 und 7
Vierter Abschnitt: Bewertung .....	8 bis 10
Fünfter Abschnitt: Vermögensteuer .....	11 und 12
Sechster Abschnitt: Steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitneh- mer .....	13 bis 15
Siebter Abschnitt: Steuersäumnisrecht .....	16
Achter Abschnitt: Reichsabgabenordnung .....	17 und 18
Neunter Abschnitt: Steueranpassungsgesetz .....	19
Zehnter Abschnitt: Finanzverwaltungsgesetz .....	20
Elfter Abschnitt: Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) ..	21
Zwölfter Abschnitt: Schlußvorschriften .....	22 bis 26

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt  
Einkommensteuer

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 789) und in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1077) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 23 werden die Worte „vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168)“ durch die Worte „vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578)“ ersetzt.
- b) In Ziffer 24 werden im letzten Halbsatz
  - aa) das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und
  - bb) vor den Worten „zu beachten“ die Worte „und das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153)“ eingefügt.
- c) In Ziffer 29 wird das Wort „Deutschland“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)“ ersetzt.
- d) Ziffer 44 erhält die folgende Fassung:  
„44. die Beihilfen, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung nach besonderen Richtlinien dieser Einrichtungen gegeben werden;“.
- e) Ziffer 45 erhält die folgende Fassung:  
„45. Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen, die zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche für Altsparranlagen im Sinn des Altsparrergesetzes ausgegeben worden sind;“.
- f) Hinter Ziffer 54 werden die folgenden Ziffern 55 bis 58 angefügt:  
„55. das Gehalt und die sonstigen Bezüge, die von dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens an seine Beamten gezahlt werden (Artikel VI Abschnitt 17 der Anlage zu dem Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens — Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19);

56. Dividenden und Zinsen aus den von der Internationalen Entwicklungsorganisation ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen und Wertpapieren nach Artikel VIII Abschnitt 9 des Abkommens vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungs-Organisation in dem in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Umfang (Bundesgesetzbl. II S. 2137, 2138, 2363);

57. das Gehalt und die sonstigen Bezüge, die von der Internationalen Entwicklungs-Organisation an ihre Direktoren, Stellvertreter und Bediensteten gezahlt werden, wenn diese Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach Artikel VIII Abschnitt 9 des in Ziffer 57 bezeichneten Abkommens;
  58. Miet- und Lastenbeihilfen im Sinn des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523), geändert durch das vorbezeichnete Gesetz vom 23. Juni 1960.“
2. In § 7e Abs. 1 wird die Jahreszahl „1962“ jeweils durch die Jahreszahl „1964“ ersetzt.
  3. In § 10 Abs. 3 Ziff. 3 wird der folgende Buchstabe d angefügt:  
„d) vor Anwendung der Buchstaben a bis c können Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 bis zu 500 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 1000 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden; diese Beträge vermindern sich, wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.“
  4. In § 10a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1961“ durch die Jahreszahl „1963“ ersetzt.
  5. In § 20 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „der Bank deutscher Länder, den Landeszentralbanken“ gestrichen.
  6. In § 24 Ziff. 1 wird der folgende Buchstabe c angefügt:  
„c) als Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter nach § 89b des Handelsgesetzbuchs;“.
  7. § 30 wird gestrichen.
  8. § 32 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 werden
      - aa) in Ziffer 2 die Worte „im wesentlichen“ jeweils durch das Wort „überwiegend“ und

bb) in Ziffer 4 die Zahl „900“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Ziff. 2 werden die Zahl „360“ durch die Zahl „600“ und die Zahl „720“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.

9. § 33a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 4 wird die Zahl „900“ jeweils durch die Zahl „1200“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Wegen der außergewöhnlichen Belastungen Körperbehinderter, denen auf Grund ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, sind durch Rechtsverordnung Pauschbeträge festzusetzen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

10. Hinter § 34c wird der folgende § 34d eingefügt:

„§ 34d

Kapitalanlagen in Entwicklungsländern

(1) Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und nach dem 31. Dezember 1960 besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, zur Erleichterung dieser Entwicklungshilfe und zur Minderung des Wagnisses eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage zulassen, deren Höhe ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen darf. Die Rücklage ist vom dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Als Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in der Regel nur anzusehen:

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zwecke der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
3. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zwecke der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Betriebs (der Betriebsstätte) zugeführt worden ist.

Die Rücklage darf nur zugelassen werden, wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder

Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat.

(3) Bei der Bemessung der Rücklage sind die Kapitalanlagen in der Regel nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verwendet werden oder soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bestehen. Werden Kapitalanlagen mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist insoweit eine Rücklage nicht zuzulassen und die vorzeitige Auflösung einer bereits gebildeten Rücklage vorzusehen.“

11. In § 39 Abs. 3 wird hinter Ziffer 4 die folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. wenn der Arbeitnehmer in einem Lohnzahlungszeitraum Zuschüsse auf Grund der Vorschriften des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913) erhalten hat; in diesem Fall ist die Lohnsteuer nach dem Arbeitslohn für die Arbeitstage zu berechnen.“

12. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziff. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. angeordnet werden, daß sich die Lohnsteuer für Bezüge, die der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn erhält (sonstige Bezüge), aus dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn des Kalenderjahrs errechnet, in dem die sonstigen Bezüge zufließen;“

b) In Absatz 1 Ziff. 2 werden die Worte „, insbesondere einmaligen“ und in Absatz 2 Ziff. 1 die Worte „, insbesondere einmalige“ gestrichen.

c) Absatz 2 Ziff. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. wenn Bezüge an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer oder an Arbeitnehmer gezahlt werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätig sind.“

13. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe m wird die Jahreszahl „1962“ durch die Jahreszahl „1965“ ersetzt.

b) In Buchstabe o werden am Ende des ersten Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz eingefügt: „die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn Schornsteine auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luft Reinhaltung errichtet oder aufgestockt werden.“

c) In Buchstabe q werden hinter den Worten „vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523)“ die Worte „und für den Einbau einer Heizungsanlage“ eingefügt.

d) Die folgenden Buchstaben s und t werden angefügt:

„s) nach denen bei einer sich abzeichnenden gesamtwirtschaftlichen Konjunkturabschwächung, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage, zur Förderung der Investitionstätigkeit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung neben den nach § 7 zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung eine Sonderabschreibung vorgenommen werden kann. Die Sonderabschreibung darf nur zugelassen werden

aa) für Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,

bb) für Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines weiteren Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier weiterer Jahre, geliefert oder fertiggestellt werden.

Die Sonderabschreibung darf bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 10 vom Hundert und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugelassen werden.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen auch der Zustimmung des Bundestages;

t) über die Abzugsfähigkeit von Ausgaben bei der Vollblutzucht außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs, sofern mindestens zwei Zuchtstuten gehalten werden. In diesen Fällen sind die nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben für Zuchtstuten und höchstens drei weitere Vollblutpferde je Zuchtstute als Verluste bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstbetrag von 5000 Deutsche Mark je Pferd zu behandeln.“

#### Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Bezüge von Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft, für welche die Pauschalbesteuerung bei der Lohnsteuer zugelassen ist oder zugelassen wird, für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung außer Ansatz bleiben.

#### Artikel 3

(1) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nrn. 3 und 6 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Nrn. 8 und 9 Buchstabe a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

#### Zweiter Abschnitt

#### Körperschaftsteuer

#### Artikel 4

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) und in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden die Worte „nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330)“ und die Worte „nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372)“ gestrichen.

b) Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:

„7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit,

a) wenn sich die Kasse beschränkt

aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder

bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände, und

b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt;“.

c) Ziffer 8 erhält die folgende Fassung:

„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der dem Verbandszweck dient, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Dient ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht dem Verbandszweck, so ist der Berufsverband steuerpflichtig."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) hinter den Worten „Industriekreditbank Aktiengesellschaft“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und

bb) hinter den Worten „der Deutschen Industriebank“ die Worte „ , der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Saarländischen Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ eingefügt.

b) Hinter dem Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kapitalgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 sind auf Antrag wie Kapitalgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1 zu besteuern. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu stellen, für das der Antrag erstmals gelten soll. Die Kapitalgesellschaft ist für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre an den Antrag gebunden.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

3. Hinter § 19a wird der folgende § 19b eingefügt:

„§ 19b

Kapitalanlagen in Entwicklungsländern

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und nach dem 31. Dezember 1960 besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, zur Erleichterung dieser Entwicklungshilfe und zur Minderung des Wagnisses eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage zulassen, deren Höhe ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen darf. Die Rücklage ist vom dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Die Vorschriften des § 34d Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.“

4. § 23a Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) über die Abgrenzung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die dem Verbandszweck eines Berufsverbands im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 dienen;“.

b) Die Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g.

c) Der folgende Buchstabe h wird angefügt:

„h) nach denen die Kapitalertragsteuer zu erstatten ist, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 bezogen worden sind.“

Artikel 5

Die Vorschriften des Artikels 4 Nrn. 1 und 2 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Gewerbesteuer

Artikel 6

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 754) und in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

2. In § 3 Ziff. 2 werden die Worte „nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330)“ und die Worte „nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 4. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 372)“ gestrichen.

3. § 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.“

4. Hinter § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Anwendung des § 34d  
des Einkommensteuergesetzes  
und des § 19b des Körperschaftsteuergesetzes

Die auf Grund der Ermächtigung in § 34d des Einkommensteuergesetzes oder in § 19b des

Körperschaftsteuergesetzes zugelassene Rücklage gilt auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags."

5. In § 8 Ziff. 7 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Jahresbetrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark übersteigt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält die folgende Fassung:

„An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreiben oder Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt;“.

b) Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nach § 8 Ziff. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;“.

c) In Ziffer 5 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 10 Abs. 3 wird hinter Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Von der Umrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen die Hinzurechnung nach § 8 Ziff. 9 und die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 5.“

8. In § 10a wird der folgende Satz angefügt:

„Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen, bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2

Ziff. 1 und bei Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes

für die ersten	
7200 Deutsche Mark	
des Gewerbeertrags	0 v. H.,
für die weiteren	
2400 Deutsche Mark	
des Gewerbeertrags	1 v. H.,
für die weiteren	
2400 Deutsche Mark	
des Gewerbeertrags	2 v. H.,
für die weiteren	
2400 Deutsche Mark	
des Gewerbeertrags	3 v. H.,
für die weiteren	
2400 Deutsche Mark	
des Gewerbeertrags	4 v. H.,
für alle weiteren	
Beträge	5 v. H.;
2. bei anderen	
Unternehmen	5 v. H.“

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) gleichgestellten Personen ermäßigen sich die Steuermeßzahlen des Absatzes 2 Ziff. 1 auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „auf den gleichen Bruchteil wie bei der Körperschaftsteuer“ durch die Worte „auf ein Drittel“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden die folgenden Beträge hinzugerechnet:

1. die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinn des § 8 Ziff. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerkekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerkekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen.“

11. Hinter § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Anwendung des § 9a des Vermögensteuergesetzes

Der auf Grund der Ermächtigung in § 9a des Vermögensteuergesetzes zugelassene Freibetrag ist bei der Ermittlung des Gewerkekapitals abzusetzen.“

12. In § 16 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der heberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35a) für das dem Erhebungszeitraum entsprechende Rechnungsjahr festgesetzt ist.“

13. § 17a Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer muß vor dem Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder geändert werden.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) gleichgestellten Personen ermäßigt sich die Steuermeßzahl auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

15. In § 27 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs Beträge im Sinn des § 24 Abs. 3 Ziff. 2 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzugerechnet, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, der die Hinzurechnungen erstmals enthält.“

16. Abschnitt V erhält die Überschrift

„Gewerbesteuer der Reisegewerbebetriebe“.

17. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt:

aa) in Absatz 1 das Wort „Wandergewerbebetriebe“ durch das Wort „Reisegewerbebetriebe“,

bb) in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Wandergewerbe“ durch das Wort „Reisegewerbe“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Reisegewerbebetrieb im Sinn dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbe-

ordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung) besitzt.“

#### Artikel 7

(1) Die Vorschriften des Artikels 6 Nrn. 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 bis 17 sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1961 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 6 Nrn. 12 und 13 sind im Land Baden-Württemberg erstmals für den Erhebungszeitraum 1962 anzuwenden.

#### Vierter Abschnitt

#### Bewertung

#### Artikel 8

Das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 538), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge“ durch die Worte „der in Deutscher Mark oder in einer ausländischen Währung eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Rückkaufswert ist der Betrag, den das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu erstatten hat.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. In § 21 Abs. 1 werden im vorletzten Satz die Worte „Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden“ durch die Worte „Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

4. Hinter § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

#### „§ 62 a

(1) Eine Pensionsverpflichtung gegenüber einer Person, bei der der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist (Pensionsanwartschaft), kann bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs abgezogen werden, wenn die Pensionsanwartschaft auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruht oder sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ergibt. Eine auf betrieblicher Übung oder

dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhende Pensionsverpflichtung gilt nicht als vertragliche Verpflichtung im Sinn des Satzes 1.

(2) Die Pensionsverpflichtung darf nur bis zur Höhe des Betrags abgezogen werden, der bei einem Alter des Anwärters am Bewertungsstichtag

1. von mehr als 30 bis zu 38 Jahren das 0,5-fache
2. von mehr als 38 bis zu 43 Jahren das 1 -fache
3. von mehr als 43 bis zu 47 Jahren das 1,5-fache
4. von mehr als 47 bis zu 50 Jahren das 2 -fache
5. von mehr als 50 bis zu 53 Jahren das 3 -fache
6. von mehr als 53 bis zu 56 Jahren das 4 -fache
7. von mehr als 56 bis zu 58 Jahren das 5 -fache
8. von mehr als 58 bis zu 60 Jahren das 6 -fache
9. von mehr als 60 bis zu 62 Jahren das 7 -fache
10. von mehr als 62 bis zu 63 Jahren das 8 -fache
11. von mehr als 63 bis zu 64 Jahren das 9 -fache
12. von mehr als 64 Jahren das 10 -fache

der Jahresrente beträgt, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Beginn der vorgesehenen Pensionszahlung) nach Maßgabe des Versorgungsversprechens erworben werden kann. Ist für den Beginn der Pensionszahlung ein anderes Alter als 65 Jahre vorgesehen, so ist für jedes Jahr der Abweichung nach unten ein Zuschlag von 10 vom Hundert und für jedes Jahr der Abweichung nach oben ein Abschlag von 5 vom Hundert auf den Vervielfältiger zu machen.

(3) Die Vervielfältiger in Absatz 2 sind zu kürzen,

- a) wenn eine Invalidenrente nicht oder nur bei Unfall zugesagt ist, um 40 vom Hundert,
- b) wenn eine Hinterbliebenenrente nicht zugesagt ist, um 30 vom Hundert,
- c) wenn nur eine Invalidenrente zugesagt ist, um 50 vom Hundert und
- d) wenn nur eine Hinterbliebenenrente zugesagt ist, um 60 vom Hundert.

(4) Anwartschaften auf Hinterbliebenenversorgung von Pensionären werden mit 30 vom Hundert des Betrags abgezogen, der sich für den Rentenanspruch des Berechtigten nach § 16 Abs. 2 ergibt.

(5) Ist an Stelle von Pensionsleistungen eine einmalige Kapitalleistung zugesagt, so gelten

10 vom Hundert der Kapitalleistung als Jahreswert im Sinn des Absatzes 2."

5. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 6 wird der Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Nicht zum sonstigen Vermögen gehören jedoch

a) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind,

b) Rentenversicherungen, bei denen die Ansprüche erst fällig werden, wenn der Berechtigte das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und

c) alle übrigen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen, soweit ihr Wert (§ 14 Abs. 4) insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

bb) In Ziffer 11 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Im Falle einer Zusammenveranlagung nach § 11 Abs. 1 oder 2 des Vermögensteuergesetzes erhöhen sich die Freibeträge und Freigrenzen nach den Absätzen 1 und 2 auf den doppelten Betrag.“

6. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden hinter den Worten „und Pensionskassen“ die Worte „sowie Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge“ eingefügt.

b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Ansprüche aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und einer sonstigen Kranken- oder Unfallversicherung;“.

c) Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. fällige Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist. Soll nach dem Versicherungsvertrag für den Fall des Todes des Versicherungsnehmers die Rente an dritte Personen gezahlt werden, so gehören die Ansprüche nur dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn keine weiteren Personen anspruchsberechtigt sind als die Ehefrau des Versicherungsnehmers und seine Kinder, solange die Kinder noch nicht das achtzehnte oder, falls sie sich in der Berufsausbildung befinden, noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. In diesem Falle gehören nach dem Tode des Versicherungsnehmers die Ansprüche auch bei der Ehefrau und den Kindern nicht zum sonstigen Vermögen. Wird eine durch Tod des Versicherungsnehmers fällige Kapital-



versicherungssumme als Einmalbeitrag zu einer sofort beginnenden Rentenversicherung für die Ehefrau und die in Satz 2 bezeichneten Kinder verwendet, so gehören auch die Ansprüche aus dieser Rentenversicherung bei der Ehefrau und den Kindern nicht zum sonstigen Vermögen;“.

**7. § 69 Abs. 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:**

„(2) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen oder Genußscheinen, die nach dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgegeben sind, ist bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen Stichtag der 31. Dezember des Jahres der Ausgabe. Im Falle einer Kapitaländerung ist bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen Stichtag der 31. Dezember des Jahres der Kapitaländerung.

(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen Stichtag bestimmen, der vom 31. Dezember abweicht.“

**Artikel 9**

**Ermächtigung**

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zulassen, daß eine Rückstellung für Pensionsanwartschaften bei der Ermittlung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1960 und 1. Januar 1961 auch bei gewerblichen Betrieben mit weniger als 100 rechtsverbindlichen Pensionszusagen in der gleichen Weise abgezogen werden kann, wie dies nach dem für die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1960 und 1. Januar 1961 maßgebenden Rechtszustand bei gewerblichen Betrieben mit mindestens 100 rechtsverbindlichen Pensionszusagen zulässig ist.

**Artikel 10**

Die Vorschriften des Artikels 8 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb sowie Buchstaben b und c und Nr. 6 sind erstmals bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 anzuwenden.

**Fünfter Abschnitt**

**Vermögensteuer**

**Artikel 11**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137) und in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) wird wie folgt geändert und ergänzt:

**1. In § 1 Abs. 1 Ziff. 2 wird der folgende Buchstabe g eingefügt:**

„g) Gewerbebetriebe im Sinn des Gewerbe-steuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht bereits unter den Buchstaben f fallen,“.

**2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

**a) Die folgende neue Ziffer 1 wird eingefügt:**

„1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen ‚Reichsautobahnen‘, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterien- und Glücksspielunternehmungen;“.

**b) Die bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 2 und erhält die folgende Fassung:**

„1. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Deutsche Genossenschaftskasse;“.

**c) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3; die bisherige Ziffer 3 wird gestrichen.**

**d) Ziffer 7 erhält die folgende Fassung:**

„7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit,

**a) wenn sich die Kasse beschränkt**

aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder

bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände, und

b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt;“.

**e) Ziffer 8 erhält die folgende Fassung:**

„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der dem Verbandszweck dient, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Dient ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht dem Verbandszweck, so ist der Berufsverband steuerpflichtig.“

**f) In Ziffer 9 werden die Worte „Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften“ durch die Worte „Körperschaften oder Personenvereinigungen“ ersetzt.**

3. Hinter § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Befreiung bestimmter Unternehmen im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Von der Vermögensteuer sind bis auf weiteres befreit, soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt:

1. Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafensbetriebe des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes sowie Unternehmen dieser Art, deren Anteile ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und deren Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Sonstige Unternehmen dieser Art, die sich nicht ausschließlich im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts befinden, sind von der Vermögensteuer befreit, soweit ihr Vermögen dazu bestimmt ist, unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwanges dem öffentlichen Verkehr zu dienen; § 59 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;
2. Unternehmen, die durch Staatsverträge verpflichtet sind, die Erträge ihres Vermögens zur Aufbringung der Mittel für die Errichtung von Bundeswasserstraßen zu verwenden, sowie Unternehmen, deren Erträge ganz oder teilweise einem solchen Unternehmen zufließen, solange und soweit das Vermögen der Unternehmen ausschließlich diesem Zweck dient; § 59 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;
3. Betriebe des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes mit dem Vermögen, das der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Strom und Wärme dient. Das gleiche gilt für Unternehmen dieser Art, deren Anteile ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und deren Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; § 59 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;
4. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtung sind;
5. öffentlich-rechtliche Feuer- und ähnliche Versicherungsanstalten;
6. Einrichtungen, die unmittelbar dem Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesen, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits-, Wohlfahrts- und Jugendpflege dienen, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der sie bestehen, wenn sie gehören

- a) dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einem Zweckverband oder Sozialversicherungsträgern,
- b) den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihren Einrichtungen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Ziffern 1 und 2 wird jeweils die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
  - bb) In Ziffer 3 werden die Sätze 1 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„20 000 Deutsche Mark für jedes Kind, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder im Sinn dieses Gesetzes sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder. Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie überwiegend auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Ist die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst unterbrochen worden, so wird der Freibetrag auch während der Zeit des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes weitergewährt. Haben die Kinder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der Abschluß der Berufsausbildung durch Umstände verzögert worden ist, die weder der Steuerpflichtige noch die Kinder zu vertreten haben. Als ein solcher Umstand ist stets die Ableistung des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes anzusehen.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
 

„(2) Weitere 5000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn

  1. der Steuerpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist und
  2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark beträgt.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt. Der Freibetrag erhöht sich auf 10 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt.“

c) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Freibetrag nach Absatz 2 erhöht sich auf 25 000 Deutsche Mark, wenn

1. der Steuerpflichtige das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist und
2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark beträgt und
3. die Ansprüche des Steuerpflichtigen nach § 68 Ziff. 1 bis 4 und 6 a des Bewertungsgesetzes insgesamt einen Jahreswert von 3600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, das Gesamtvermögen nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche dieses Ehegatten nach § 68 Ziff. 1 bis 4 und 6 a des Bewertungsgesetzes einen Jahreswert von insgesamt 3600 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Freibetrag erhöht sich auf 50 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, das Gesamtvermögen nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche nach § 68 Ziff. 1 bis 4 und 6 a des Bewertungsgesetzes einen Jahreswert von insgesamt 7200 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen

(1) Gehört zum Gesamtvermögen Auslandsvermögen, das in einem ausländischen Staat zu einer der deutschen Vermögensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird, so ist diese auf die deutsche Vermögensteuer anzurechnen. Anrechenbar ist die ausländische Steuer, die für das Kalenderjahr festgesetzt und gezahlt wird, das mit dem jeweiligen Veranlagungszeitpunkt beginnt. Sie ist höchstens mit dem Betrag anrechenbar, der sich ergibt, wenn die veranlagte deutsche Vermögensteuer im Verhältnis des Wertes des auf den ausländischen Staat entfallenden steuerpflichtigen Auslandsvermögens zum Wert des Gesamtvermögens aufgeteilt wird.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinn des Absatzes 1 gelten alle Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, unter Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes abzugsfähigen Schulden und Lasten.

(3) Eine Neuveranlagung ist durchzuführen, wenn sich der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern erstmals erhoben, geändert oder nicht mehr erhoben werden. Vorbehaltlich des § 13 Abs. 1 werden bei dieser Neuveranlagung nur die Änderungen berücksichtigt, die sich bei dem anrechenbaren Betrag ergeben.

Eine Berichtigungsveranlagung ist durchzuführen, wenn sich nach Erteilung des Steuerbescheides der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern nachträglich erhoben, berichtigt oder zurückgezahlt werden.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder können auf Antrag die auf Auslandsvermögen entfallende deutsche Vermögensteuer ganz oder teilweise erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig sein würde.“

6. Hinter § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Freibetrag für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern

Die obersten Finanzbehörden der Länder können auf Antrag zulassen, daß Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1960 besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, für einen zu bestimmenden Zeitraum bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögen) einen Freibetrag bis zur Höhe der nach § 34 d des Einkommensteuergesetzes zulässigen Rücklage absetzen.“

7. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ ersatzlos gestrichen.

8. § 12 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Kalenderjahre vorgenommen. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Hauptveranlagungszeitraum um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern.“

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 Satz 1 werden die Worte „wenn der Wert“ durch die Worte „wenn der nach § 4 Abs. 2 abgerundete Wert“ und die Worte „von dem Wert“ durch die Worte „von dem nach § 4 Abs. 2 abgerundeten Wert“ ersetzt.

b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern; eine neue Ermittlung des Gesamtvermögens wird nur vorgenommen, wenn die Wertgrenzen der Ziffer 1 überschritten sind.“

10. § 14 a erhält die folgende Fassung:

„§ 14 a

Anzeigepflicht

(1) Dem Finanzamt haben Anzeige zu erstatten

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen

höher wird als die Summe der Freibeträge,

2. unbeschränkt steuerpflichtige nicht natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen höher wird als 10 000 Deutsche Mark,
3. beschränkt steuerpflichtige natürliche und nicht natürliche Personen, wenn ihr Inlandsvermögen erstmals mindestens 3000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Die Anzeige ist spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres einzureichen, das auf die Vermögenserhöhung oder den Vermögenserwerb folgt."

11. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat, solange die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben worden ist, am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November Vorauszahlungen zu entrichten. § 16 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorauszahlungen betragen ein Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird."

12. Der V. Teil erhält statt der Überschrift „Übergangs- und Schlußvorschriften" die Überschrift „Ermächtigungsvorschriften".

13. An die Stelle der §§ 21 bis 23 tritt der folgende § 21:

„§ 21

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Steuerabzug erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist;

2. a) durch Rechtsverordnung kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), bei denen entweder die Beitragseinnahmen eine geringe Höhe nicht übersteigen oder der Betrieb nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale

Einrichtung im Sinn des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe b darstellt, von der Vermögensteuer freistellen,

- b) durch Rechtsverordnung zur Verbesserung der Ertragslage kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, von der Vermögensteuer freistellen; die Befreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt,

- c) durch Rechtsverordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe abgrenzen, die dem Verbandzweck eines Berufsverbandes im Sinn des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 dienen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

Artikel 12

Die Vorschriften des Artikels 11 Nr. 4 sind erstmals bei der Hauptveranlagung 1960 anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Steuerrechtliche Maßnahmen  
bei Erhöhung des Nennkapitals  
aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung  
von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Artikel 13

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 30. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 834) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a

Vermögensteuerliche Bewertung

In den Fällen des § 1 ist der vermögensteuerliche Wert der Anteilsrechte auf den nach § 69 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes maßgebenden Stichtag in der Weise zu ermitteln, daß der vor der Erhöhung des Nennkapitals maßgebende vermögensteuerliche Wert der Anteilsrechte auf diese und auf die auf sie entfallenden neuen Anteilsrechte nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt wird."

2. Hinter § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a

Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf den Erwerb von Anteilsrechten an einer ausländischen Gesellschaft anzuwenden, wenn

1. die ausländische Gesellschaft den in § 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften vergleichbar ist und
2. die Anteilsrechte den in § 1 bezeichneten neuen Anteilsrechten wirtschaftlich entsprechen und auf Maßnahmen der ausländischen Gesellschaft beruhen, die einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinn des § 1 entsprechen.

Der Erwerber der Anteilsrechte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllt sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 3a entsprechend anzuwenden.

(3) § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sind anzuwenden, wenn in den Fällen des Absatzes 1 die ausländische Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb der Anteilsrechte Maßnahmen trifft, die den in § 5 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen vergleichbar sind.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im letzten Satz werden die Worte „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung“ gestrichen.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 1 zu erlassen über

1. die Festlegung der Aktien und die Art der Festlegung,
2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.“

Artikel 14

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Vorschriften der Artikel 13 und 15 unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 15

Die Vorschriften des Artikels 13 Nrn. 1 und 2 sind erstmals auf die Fälle anzuwenden, in denen die Anteilsrechte nach dem 31. Dezember 1959 erworben worden sind.

Siebenter Abschnitt

Steuersäumnisrecht

Artikel 16

An die Stelle des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der zur Zeit geltenden Fassung tritt das folgende Gesetz:

„Steuersäumnisgesetz

Erster Teil

Säumniszuschläge

§ 1

Verwirkung und Höhe des Säumniszuschlags

(1) Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Das gleiche gilt für zurückzuzahlende Steuervergütungen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Säumniszuschläge, Zinsen oder andere Geldleistungen als Steuervergütungen oder Steuern, insbesondere Zuschläge nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, Erzwingungsgelder, Sicherungsgelder, Geldstrafen oder Kosten, nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Bei der Nachforderung von Steuern werden keine Säumniszuschläge für die bis zur Fälligkeit der Nachforderung verfllossene Zeit erhoben.

§ 2

Berechnung des Säumniszuschlags

Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Steuerbetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet. Dabei werden mehrere Steuerbeträge nur dann zusammengerechnet, wenn sie dieselbe Steuerart betreffen und an demselben Tag fällig geworden sind.

§ 3

Tag der Zahlung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an eine Steuerbehörde:  
der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Zahikarte oder Postanweisung:  
der Tag, an dem der Betrag der Steuerbehörde gutgeschrieben wird.

Zweiter Teil

Zinsen

§ 4

Verzinsliche Ansprüche

Steueransprüche, Erstattungs- und Vergütungsansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung hinter-

legter Gelder werden nur verzinst, wenn dies in Steuergesetzen vorgeschrieben ist.

### § 5

#### Höhe und Berechnung der Zinsen

(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

### Dritter Teil

#### Gemeinsame Vorschriften

### § 6

#### Rechtsnatur der Säumniszuschläge und der Zinsen; Haftung

(1) Die Säumniszuschläge fließen der Körperschaft zu, die die Steuer verwaltet, zu der die Säumniszuschläge erhoben werden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Zinsen sind Nebenleistungen der Steuer, zu der sie erhoben werden. Auf sie finden die für die Steuern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Die Haftung für Steuern erstreckt sich auf Säumniszuschläge, wenn der Haftende die Steuern aus Mitteln, die seiner Verwaltung oder Verfügungsmacht unterlegen haben, nicht rechtzeitig entrichtet hat.

### § 7

#### Vollstreckung

Eines Leistungsgebots wegen der Säumniszuschläge und Zinsen bedarf es nicht, wenn sie zusammen mit der Steuer beigetrieben werden.

### Vierter Teil

#### Ermächtigung

### § 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

1. zur Vermeidung von Härten und aus Vereinfachungsgründen bei kurzer Überschreitung der Zahlungsfristen keine Säumniszuschläge erhoben werden;
2. bei Finanzämtern, die Rationalisierungsversuche durchführen,
  - a) bei bestimmten Steuern für die Verwirkung des Säumniszuschlags an die Stelle des Fälligkeitstages jeweils ein

anderer Stichtag treten kann, der nicht länger als einen Monat nach dem Fälligkeitstag liegen darf,

- b) abweichend von § 2 rückständige Beträge derselben Steuerart zusammengerechnet werden,
- c) abweichend von Buchstabe a zur Beseitigung von Mißbräuchen der Säumniszuschlag bei wiederholter Fristüberschreitung von dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag an erhoben werden kann.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmen die Finanzämter, die Rationalisierungsversuche durchführen.

### Fünfter Teil

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 9

#### Übergangsregelung

(1) Bei Steuerschulden, für die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden zweiten Kalendermonats ein Säumniszuschlag bereits verwirkt war, wird der Säumniszuschlag erst vom nächsten angefangenen Monat der Säumnis an nach diesem Gesetz berechnet.

(2) § 5 ist erstmals auf Stundungen anzuwenden, die nach dem letzten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats bewilligt oder verlängert werden.

### § 10

#### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

### Achter Abschnitt

#### Reichsabgabenordnung

#### Artikel 17

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts der Einleitenden Vorschriften erhält die folgende Fassung:
 

„Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
 

„(3) Für die Realsteuern gelten, soweit nicht die Absätze 1 und 2 Anwendung finden, sinngemäß die folgenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung:

1. die Vorschriften über die Haftung und die Verjährung,
2. die Vorschriften über die Stundung (§ 127), die Niederschlagung (§ 130), den Erlaß, die Erstattung und die Anrechnung von Steuern (§ 131),
3. die Vorschriften über die Verzinsung (§§ 127 a, 155 und 251 a),
4. die Vorschriften über Erzwingungsmaßnahmen (§ 202),
5. die Vorschriften über Rechtsnachfolger und Haftende (§§ 210 a und 240),
6. die Vorschriften über die Abhängigkeit des Realsteuerbescheids vom Steuermeßbescheid (§ 212 b Abs. 2 und 3 und § 232),
7. die Vorschriften über das Steuerstrafrecht."

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Realsteuern finden auch das Steueranpassungsgesetz und das Steuersäumnisgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

3. Hinter § 127 wird der folgende § 127 a eingefügt:

„§ 127 a

(1) Stundungszinsen werden bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Umsatzsteuer, der Grundsteuer und der Gewerbesteuer nicht erhoben.

(2) Bei den anderen Steuern sind Stundungszinsen nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu erheben. Im Einzelfall kann zinslose Stundung bewilligt werden.“

4. In § 130 sind hinter dem Wort „Steuern“ die Worte „und sonstige Geldleistungen“ einzufügen.

5. § 131 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Im Einzelfall können Steuern und sonstige Geldleistungen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Steuern und sonstige Geldleistungen erstattet oder angerechnet werden.“

6. Hinter § 154 wird der folgende § 155 eingefügt:

„§ 155

(1) Wird die festgesetzte Steuerschuld durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen oder durch rechtskräftigen Bescheid nach § 94 Abs. 2 herabgesetzt, so ist der auf die Steuerschuld zuviel entrichtete Betrag vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an (§ 249) bis zum Auszahlungstag nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu einer Herabsetzung der Steuerschuld nach § 212 b Abs. 3, § 218 Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 35 b des Gewerbesteuergesetzes führt. Ist der Betrag erst nach Eintritt

der Rechtshängigkeit entrichtet worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Zahlung.

(2) Ein zuviel entrichteter Betrag wird nicht verzinst, soweit dem Steuerpflichtigen die Kosten des Rechtsmittels auferlegt worden sind, weil die Herabsetzung auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen.

(3) Absätze 1 und 2 sind bei Vergütungsansprüchen sinngemäß anzuwenden.“

7. Vor dem bisherigen § 228 wird der folgende neue § 228 eingefügt:

„§ 228

(1) Die Rechtsmittel dieses Abschnittes sind gegeben

1. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über Abgabenangelegenheiten;

2. in allen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollziehen sind und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist;

3. in den berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften, Helfer in Steuer-sachen und Gesellschaften, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, sowie in allen anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen;

4. in anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes über Rechtsmittel anzuwenden sind.

(2) Abgabenangelegenheiten im Sinn des Absatzes 1 sind alle mit der Verwaltung der Abgaben zusammenhängenden Angelegenheiten; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf das Verwaltungssteuerstrafverfahren keine Anwendung.

(4) Die Rechtsmittel und das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Abschnittes.“

8. Der bisherige § 228 wird § 229 Abs. 1, der bisherige § 229 wird § 229 Abs. 2.

9. In § 235 werden die Worte „der §§ 228 bis 230“ ersetzt durch die Worte „des § 229“.

10. § 237 erhält die folgende Fassung:

„§ 237

(1) Gegen andere als die in den §§ 229, 235 und 236 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden, gegen Steuerbescheide, die sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränken, und gegen Steuermaßbescheide, die ausschließlich für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen erteilt werden, ist die Beschwerde (§ 303) gegeben.

(2) Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Berufung an das Finanzgericht, gegen dessen Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben.

(3) Gegen Verfügungen der obersten Finanzbehörden ist die Berufung an das Finanzgericht unmittelbar gegeben.“

11. Hinter § 251 wird der folgende § 251 a eingefügt:

„§ 251 a

(1) Soweit ein Rechtsmittel endgültig keinen Erfolg hatte, sind für den Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung ausgesetzt wurde, Zinsen nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu entrichten.

(2) Zinsen werden erhoben vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an (§ 249) bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach der Rechtshängigkeit bei den Gerichten ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Aussetzung der Vollziehung.“

12. § 259 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

13. In § 261 Satz 1 werden die Worte „§ 259 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „§§ 229 und 235“.

14. In § 286 Abs. 1 werden die Worte „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausend Deutsche Mark“ ersetzt.

15. § 304 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Sie hat hierüber zu beschließen. Diese Befugnis steht auch der Hilfsstelle eines Finanzamts, dem Finanzamt, dessen Hilfsstelle einer Beschwerde nicht abhelfen will, und dem Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion zu.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie der zur Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Behörde durch Beschwerdeentscheidung; über Beschwerden ge-

gen Verfügungen, die eine Hilfsstelle eines Finanzamts oder ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion erlassen hat, entscheidet die Oberfinanzdirektion.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

16. §§ 401, 401 a Abs. 2 Satz 2 und § 403 Abs. 2 Satz 2 werden gestrichen.

17. § 414 wird durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 414

Einziehung

(1) Ist eine Steuerhinterziehung, ein Bannbruch oder eine Steuerhehlerei (§§ 396 bis 398, 401 a, 401 b, 403 und 404) begangen worden, so können

- 1. die Erzeugnisse, Waren und andere Sachen, auf die sich die Hinterziehung von Verbrauchsteuer oder Zoll, der Bannbruch oder die Steuerhehlerei bezieht, und

- 2. die Beförderungsmittel, die zur Tat benutzt worden sind,

ganz oder teilweise eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

- 1. die Sachen zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören;
- 2. die Sachen zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören und dieser

- a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,

- b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder

- c) die Sache in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat;

- 3. die Sachen nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder

- 4. die Gefahr besteht, daß sie zur Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe bedroht sind.

(3) Die Einziehung soll in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 nur angeordnet werden, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der zugrunde liegenden Straftat steht.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.



§ 414 a

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer die Sache nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber dem Dritten, dem die Sache zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann gegen den Täter oder Teilnehmer auf Einziehung des Wertes der Sache in Geld erkannt werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert der Sache kann geschätzt werden.

(4) § 414 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 414 b

Entschädigung

(1) Stand das Eigentum zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten zu oder war die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes der Sache angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichfertigermaßen beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,
2. der Dritte aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat,
3. der Dritte die Sache in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
4. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, die Sache dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen."

18. In § 435 werden die Worte „§ 401“ durch die Worte „§ 414“ ersetzt.

19. In § 447 erhält Absatz 3 die folgende Fassung:  
 „(3) Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Wertersatz nach § 414 a Abs. 2 anzuordnen, wenn nicht feststeht, daß die Einziehung ausgeführt werden kann.“

20. In § 459 Abs. 4 werden die Worte „die Ersatzstrafe (§ 401 Abs. 2 und § 447 Abs. 3)“ durch die Worte „den Wertersatz (§§ 414 a, 447 Abs. 3)“ ersetzt.

21. In § 470 werden die Worte „des Ersatzes des Werts nicht einziehbarer Sachen“ durch die Worte „des Wertersatzes (§ 414 a)“ ersetzt.

Artikel 18

Die Vorschriften des Artikels 17 Nrn. 6, 11 und 14 sind erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen der Rechtsstreit nach dem letzten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats bei Gericht anhängig wird.

Neunter Abschnitt

Steueranpassungsgesetz

Artikel 19

§ 3 Abs. 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 erhalten die Buchstaben b und c die folgende Fassung:

„b) für Vorauszahlungen:

mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;

c) für die veranlagte Steuer:

mit Ablauf des Zeitraums, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum), soweit nicht die Steuerschuld nach Buchstabe a oder b schon früher entstanden ist;“.

2. Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. bei der Vermögensteuer und bei der Grundsteuer:

mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Steuer erhoben wird;“.

3. Ziffer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. bei der Gewerbesteuer:

a) für Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital:

mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;

b) für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Buchstabe a) handelt:

mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird;

c) für die Lohnsummensteuer:

mit Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer zu entrichten ist. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, soweit die Gemeinde als Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs bestimmt hat;".

#### Zehnter Abschnitt

### Finanzverwaltungsgesetz

#### Artikel 20

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. a) §§ 23 bis 33 erhalten die Überschrift „Abschnitt V Steuerausschüsse“,
- b) die bisherigen Abschnitte V und VI werden Abschnitte VI und VII.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 sind die Worte „Bei den Finanzämtern“ zu ersetzen durch die Worte „Für den Bezirk der Finanzämter“,
  - b) Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:  
„Die Geschäftsführung der Steuerausschüsse liegt beim Vorsteher des Finanzamts.“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Ziff. 3 erster Halbsatz erhält die folgende Fassung:  
„bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, der Vermögensteuer und, soweit es sich um Fragen der Schätzung handelt, der Umsatzsteuer;“,
  - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Auf Antrag entscheidet der Steuerausschuß auf Grund mündlicher Verhandlung über die Einsprüche, die sich gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerfeststellungen oder Steuerfestsetzungen richten. Er kann den Steuerpflichtigen um Auskünfte oder weitere Nachweisungen ersuchen.“
4. § 25 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
  - „(1) Der Steuerausschuß besteht aus
    1. einem Vorsitzenden,
    2. einem gewählten Gemeindevertreter für jede Gemeinde des Finanzamtsbezirks und
    3. mindestens zwei, höchstens vier anderen gewählten Mitgliedern.“
5. § 26 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:  
„Das Amt erlischt, wenn der Gemeindevertreter entweder seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert oder aus dem Dienstverhältnis bei der Gemeinde ausscheidet.“

6. § 32 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei gewählte Mitglieder anwesend sind.“

#### Elfter Abschnitt

### Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

#### Artikel 21

(1) Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 25. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 160) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „zusammensetzen, einzubauen oder bei der Errichtung eines Werkes als Teile zu verwenden“ ersetzt durch „bei einer Werklieferung als Teile zu verwenden“.
  2. In § 5 wird hinter den Worten „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ eingefügt „und politischen Parteien im Bundesgebiet“.
  3. Dem § 6 sind folgende Buchstaben hinzuzufügen:
    - „i) Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 v. H. Zinn oder mehr als insgesamt 3 v. H. Wismut und Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial;
    - k) Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen).“
  4. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird hinter den Worten „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ eingefügt „oder eine politische Partei“.
  5. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:  
„Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 6 Buchstaben a bis i genannten Gegenstände sein;“.
  6. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und in § 7 Abs. 2 wird hinter den Worten „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ eingefügt „oder einer politischen Partei“.
  7. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „zusammengesetzt, eingebaut oder bei der Errichtung eines Werkes als Teile verwendet“ ersetzt durch „bei einer Werklieferung als Teile verwendet“.
  8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 ist die Jahreszahl „1962“ durch die Jahreszahl „1965“ zu ersetzen.
- (2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Zwölfter Abschnitt  
Schlußvorschriften

Artikel 22

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort „übersteigen“ ein Semikolon gesetzt und der folgende Halbsatz angefügt:  
„sind sie nach ihrer letzten Gewerbesteuerveranlagung zur Zahlung von Gewerbesteuer nicht verpflichtet oder werden sie ausschließlich zu einer Mindestgewerbesteuer gemäß § 17 a des Gewerbesteuergesetzes herangezogen, so sind sie auch vom Grundbeitrag befreit.“

Artikel 23

Artikel 22 gilt nicht für Personen, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche Gewerbe als handwerksähnlich anzusehen und von den Handwerkskammern zu betreuen sind.

Artikel 24

In § 6 des bayerischen Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (Bayerische Bereinigte Sammlung III S. 429) werden die Worte „§§ 30 bis 38, 47 bis 51, 265 und 286 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „§§ 47 bis 51 und 265 der Reichsabgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 25

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 26

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 4 der Verordnung über die Behandlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz vom 9. Juli 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 74);
2. § 4 der Ersten Verordnung des Badischen Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. Oktober 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 189);
3. §§ 4 und 21 der Ersten Verordnung des Finanzministeriums Württemberg-Hohenzollern zur Durchführung des Steuerreformgesetzes vom 19. Juli 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 98);

4. § 4 Abs. 2 der Verordnung des Finanzministeriums Württemberg-Hohenzollern zur Überleitung der Grundsteuer vom 2. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 101);

5. § 4 der Landesverordnung der Landesregierung Rheinland-Pfalz über die Behandlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz vom 30. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 459);

6. Abschnitt III des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22);

7. § 305 der Reichsabgabenordnung in der zur Zeit geltenden Fassung;

8. §§ 17 bis 21 der Verordnung Nr. 175 betr. Wiedererrichtung von Finanzgerichten (Verordnungsblatt der britischen Zone 1948 S. 385).

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 16 und Artikel 17 Nrn. 1 bis 3, 6, 11 und 14 erst mit Wirkung vom ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271);

2. Abschnitt IV § 10 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 69);

3. Abschnitt 3 Artikel 9 des Zweiten Landesgesetzes von Baden zur vorläufigen Neuordnung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 461);

4. Abschnitt 4 § 10 des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 469) in der Fassung des Abschnittes 4 Ziff. 6 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 12. November 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 571);

5. Abschnitt 3 § 9 des Zweiten Steuerreformgesetzes von Württemberg-Hohenzollern vom 22. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 333);

6. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 5. September 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 314);

- |   |   |
|---|---|
| 7. die Zweite Landesverordnung des Badischen Ministeriums der Finanzen zur Durchführung des Zweiten Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vom 28. Dezember 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 505); | 9. § 20 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der zur Zeit geltenden Fassung; |
| 8. die Zweite Verordnung des Finanzministeriums Württemberg-Hohenzollern zur Durchführung des Zweiten Steuerreformgesetzes vom 30. No-  | 10. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257).                 |

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Juli 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard